

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 102. Sitzung (13.07.1912)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der
Zweiten Kammer vom 13. Juli 1912.

Antrag

zum mündlichen Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über den

**Antrag der Abg. Vogel-Mannheim u. Gen.,
die Aufbesserung der Löhne der Arbeiter im Be-
reich der Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrts-
Verwaltung betreffend,**

(Druckf. Nr. 21 b).

Berichterstatter: Abg. Hummel.

Resolution.

Hohe Zweite Kammer wolle die Großh. Regierung
ersuchen,

im nächsten Staatsvoranschlag Mittel anzu-
fordern, durch welche unter vorzugsweiser Berück-
sichtigung der unteren Lohnklassen eine Erhöhung
der Löhne der Staatsarbeiter ermöglicht wird. Die
Verminderung der Ortsklassen soll dabei mit in
Betracht gezogen werden.

Eine von der Großh. Regierung zu dem Gegenstand
abgegebene Erklärung ist in der Anlage abgedruckt.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen (Eisenbahnabteilung).

Nr. B 2943.

Karlsruhe, den 29. Juni 1912

An den Herrn Vorsitzenden der Budgetkommission der Zweiten Kammer der Landstände.

**Den Antrag Vogel und Genossen,
die Aufbesserung der Löhne der
Eisenbahnarbeiter betr.**

Zu Erledigung des gefälligen Schreibens vom 26. ds. Mts. beehre ich mich zu dem Antrage der Abgeordneten Vogel u. Gen., die Aufbesserung der Löhne der Arbeiter im Bereich der Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung betreffend (Beilage Nr. 21 b zum Protokoll der 72. Sitzung vom 25. Mai ds. Js.), ergebenst Folgendes zu erklären:

Der Antrag geht dahin, die Löhne der Eisenbahnarbeiter über das in dem I. Nachtrag zum Betriebsbudget vorgesehene Maß hinaus in der Weise zu erhöhen, daß

1. denjenigen Arbeitern eine tägliche Aufbesserung von 20 \mathcal{M} zuteil wird, für welche im Nachtrag I nur 10 \mathcal{M} vorgesehen sind,
2. den Arbeitern, bei welchen der Voranschlag keine Aufbesserung vorsieht, eine solche von 10 \mathcal{M} gewährt werden kann.

Nach den Erläuterungen im Beihft zum I. Budgetnachtrag fallen unter die Ziffer 1 diejenigen Arbeiter, die entweder den Höchstlohn, aber keine Stellenzulage, oder eine Stellenzulage, jedoch noch nicht den Höchstlohn beziehen, unter Ziffer 2 alle Arbeiter, die im Bezuge des Höchstlohnes und einer Stellenzulage sind. Die von der Eisenbahnverwaltung vorgeschlagene Lohnerhöhung soll in erster Linie den Arbeitern der unteren Lohnstufen eine Aufbesserung bringen. Demgemäß ist diese in der Art abgestuft, daß alle Arbeiter, die nur auf den Grundlohn angewiesen sind, in den 5 ersten Lohnstufen 20 \mathcal{M} , jene in der letzten, 6. Lohnstufe, sowie die im Genusse einer Stellenzulage stehenden Arbeiter der Lohnstufe 1—5 je 10 \mathcal{M} erhalten, während die bestbezahlten Arbeiter, d. h. solche, die schon im Bezuge des Höchstlohnes und einer Stellenzulage sind, unberücksichtigt bleiben sollen. Letztere Maßnahme schien insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil die Stellenzulagen an sich verhältnismäßig hoch bemessen sind. Als ein besonderer Vorzug der Neuregelung der Löhne ist es zu betrachten, daß dadurch die Spannung zwischen dem Lohneinkommen der Arbeiter mit und ohne Stellenzulage verringert wird. Auch bei den Verhandlungen der Zweiten Kammer über das Eisenbahnbetriebsbudget ist das Bestreben der Eisenbahnverwaltung, die zu großen Unterschiede in den Löhnen der Stellenzulageempfänger einerseits und der anderen Arbeiter andererseits herabzumindern, als richtig anerkannt worden.

Während hiernach der Vorschlag der Eisenbahnverwaltung eine systematische Weiterbildung der bestehenden Lohnregelung darstellt und eine auch nach Ansicht der Zweiten Kammer selbst gerechter als seither wirkende Abstufung der Löhne bringt, läßt sich der vorliegende Antrag in das System der Lohnordnung ohne Zwang nicht

einfügen. Seine Durchführung wäre nur dadurch möglich, daß in der Betriebslohnordnung unter durchgängiger Erhöhung der Grundlöhne um 20 $\%$ entweder die 6 Alterszulagen belassen werden und bei den Stellenzulagen bestimmt wird, daß sie im allgemeinen 40 und 70 $\%$, für Arbeiter, die im Höchstlohn sind, jedoch nur 30 und 60 $\%$ betragen, oder daß die Stellenzulage in ihrer bisherigen Höhe belassen wird und für Stellenzulageempfänger — aber nur für diese — die Alterszulagen zu je 10 $\%$ von 6 auf 5 vermindert werden. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Werkstättenlohnordnung. Mit einer derartigen Regelung würden die Arbeiter auf die Dauer sicher nicht einverstanden sein, sie würde also in sich selbst schon wieder den Anreiz zu weitergehenden Forderungen tragen.

Dazu kommt, daß die Durchführung des Antrags einen sehr namhaften Mehraufwand zur Folge hätte. Dieser ist von der Groß. Generaldirektion der Staatseisenbahnen gegenüber dem in dem 1. Nachtrag zum Betriebsbudget für die Aufbesserung der Löhne eingestellten Betrag von jährlich 658 000 M zu rund 270 000 M berechnet worden. Diese große Mehrbelastung zu übernehmen ist die Eisenbahnverwaltung umso weniger in der Lage, als nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer in der 72. Sitzung vom 23. Mai ds. Js. außer der im 1. Nachtrag zum Voranschlag der Verkehrsanstalten vorgesehenen Lohnaufbesserung noch eine Revision des Ortsklassensystems vorgenommen werden soll, die ebenfalls sehr beträchtliche Mehraufwendungen erfordern und den jetzt schon den durchschnittlichen Arbeitslohn der anderen Eisenbahnstaaten teilweise erheblich übersteigenden Durchschnittslohn noch mehr steigern wird.

Unter diesen Umständen bedauere ich, dem Antrage der Abgg. Vogel u. Gen. nicht zustimmen zu können.